

**Bundesgesetz  
über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte  
Bürgschaftsorganisationen**

**951.25**  
*Entwurf*

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> über die Finanzhilfen an die gewerbeorientierten Bürgschaftsorganisationen wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 erster Satz*

Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll es leistungs- und entwicklungsfähigen Klein- und Mittelbetrieben in der Schweiz erleichtern, Bankkredite aufzunehmen. ...

*Art. 2 Bst. d*

Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass:

- d. Bürgschaften in Ergänzung zum Kreditmarkt angeboten werden.

*Art. 3 Empfänger von Finanzhilfen*

Finanzhilfen beantragen können anerkannte Organisationen, welche Klein- und Mittelbetrieben in der Schweiz bei der Aufnahme von Krediten von Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>3</sup> Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften bereitstellen.

*Art. 4 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Anerkannt werden Organisationen, die:

- c. rechtlich und wirtschaftlich unabhängig vom Kreditgeber sind;

AS 2007 693

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> SR 951.25

<sup>3</sup> SR 952.0

*Art. 6* Bürgschaftslimite und Verlustbeitrag des Bundes

<sup>1</sup> Anerkannte Organisationen können Bürgschaften nach diesem Gesetz bis zu 1 Million Franken eingehen.

<sup>2</sup> Der Bund übernimmt 65 Prozent des Bürgschaftsverlustes an Bürgschaften nach diesem Gesetz.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach den Artikeln 71a–71d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>4</sup>.

*Art. 7* Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich ergänzend zu den Kantonen an den Verwaltungskosten, die den Organisationen durch Bürgschaftsgewährung entstehen.

<sup>2</sup> Verteilt die Bürgschaftsorganisation den Reinertrag unter die Genossenschafterinnen und Genossenschafter oder Eigentümerinnen und Eigentümer, so kürzt der Bund die Beteiligung an den Verwaltungskosten der betroffenen Organisation in gleicher Höhe.

*Art. 8 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Volumen der Bürgschaften, welche von der Verlustdeckung nach Artikel 6 Absatz 2 profitieren, darf netto 600 Millionen Franken nicht überschreiten.

*Art. 14a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...<sup>5</sup>

Bürgschaftsverträge, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, werden nach bisherigem Recht<sup>6</sup> bis zu ihrem ordentlichen Auslaufen weitergeführt.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> SR 837.0

<sup>5</sup> AS ...

<sup>6</sup> AS 2007 693, 2007 3363, 2012 3631, 2012 3655, 2013 2283